

Georg Classen
Flüchtlingsrat Berlin
Georgenkirchstr 69-70,, 10249 Berlin
Tel 030-24344-5762, Fax -5763
georg.classen@berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Anmerkungen zu den beiliegenden Rundschreiben der Berliner Senatssozialverwaltung zum AsylbLG 2005

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Rdschr_AsylbLG_2005.pdf

Rundschreiben zu § 2 AsylbLG

Leistungen nach § 2 AsylbLG in der ab 1.1.2005 geltenden, durch das Zuwanderungsgesetz geänderten Neufassung erhalten Ausländer, die

- über insgesamt **36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten** haben und
- die **Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst** haben.

Das Rundschreiben macht die nach § 2 AsylbLG gewährten **Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII** davon abhängig, dass die Ausländerbehörde der Duldung oder Aufenthaltsbefugnis/-erlaubnis keine Auflage "Gültiges Reisedokument oder Nachweis über die Beantragung eines gültigen Reisedokuments ist vorzulegen" beigelegt hat.

Damit trifft faktisch allein die Ausländerbehörde die Entscheidung über die Leistungen nach § 2 AsylbLG, ein Verfahren das bereits als solches rechtswidrig ist. Im Ergebnis kann Ausländern, die – entsprechend der genannten Aufforderung der Ausländerbehörde – zwar bei der Passbeschaffung mitwirken, von ihrer Botschaft aber keinen Pass erhalten können, die Leistung nach § 2 AsylbLG rechtswidrig vorenthalten werden.

1. Palästinenser und andere Ausländer, die auch bei entsprechender Mitwirkung keinen Pass erhalten können, und für die deshalb nicht von ihnen selbst zu vertretende "**tatsächliche Ausreisehindernisse**" bestehen, haben jedoch ab 1.1.2005 – anders als bisher, vgl. die Rechtsprechung des BVerwG zu § 2 AsylbLG Fassung 1997 – nach dem neu gefassten § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, weil sie ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.
2. Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben außerdem Ausländer, die zwar zur Passbeschaffung aufgefordert sind, aber **aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können** – humanitären, Krankheit, Abschiebestopp, bleiberechtigte Familienangehörige usw. Diese Ausländer haben – selbst wenn sie ihre Mitwirkung bei der Passbeschaffung verweigern – im Ergebnis ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, da sie ohnehin nicht abgeschoben werden dürften.

3. Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben m.E. – neben vielen Geduldeten – ausnahmslos auch Leistungsberechtigte mit einer **Aufenthaltsgestattung** (wegen des Anspruchs auf Prüfung des Asylgrundrechts), **Aufenthaltsbefugnis** oder **-erlaubnis** (diesen Ausländern wurde von der Behörde ja sogar ausdrücklich ein Aufenthaltsrecht eingeräumt). Der Anspruch nach § 2 AsylbLG gilt natürlich nur, soweit die genannten Ausländer nicht ohnehin Anspruch auf Leistungen unmittelbar nach SGB II oder SGB XII haben.

Rundschreiben zum AsylbLG und Zuwanderungsgesetz

Das Rundschreiben stellt klar, dass für die **Feststellung der Leistungsberechtigung entweder nach AsylbLG oder aber nach SGBII/SGBXII** die **Sozialämter** (bzw. **Jobcenter**) zuständig sind, die Betroffenen also nicht erst zur Ausländerbehörde geschickt werden. Die Sozialbehörden können die zur Feststellung der Leistungsberechtigung erforderlichen Daten nämlich aufgrund neuer Regelungen zur Datenübermittlung nämlich selbst direkt beim Ausländerzentralregister (bzw. bei der Ausländerbehörde) abfragen.

Entgegen dem Wortlaut des SGB II werden die zur **Bedarfsgemeinschaft** nach § 7 Abs. 2 und 3 SGB II gehörende Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder) trotz Zusammenlebens mit einer Person, die erwerbsfähig und zwischen 15 und 64 Jahren alt ist und nach ihrem Aufenthaltsstatus nicht unter das AsylbLG fällt und deshalb Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat, von den Leistungen nach SGB II ausgeschlossen, wenn die Familienangehörigen nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen.

Mit einem Leistungsberechtigten nach SGB II zusammenlebende **Familienangehörige haben aber – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II**, ggf. auf das Sozialgeld nach § 28 SGB II.

Die u.a. Leistungsberechtigten nach AsylbLG ausschließenden Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB II gelten nach ihrem Wortlaut nur für den erwerbsfähigen "Hauptleistungsberechtigten", nicht jedoch für seine zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Partner und minderjährigen Kinder. Diese Angehörigen haben als Familienangehörige im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach SGB II, ggf. auf das "Sozialgeld" nach § 28 SGB II, auch wenn sie selbst nicht erwerbsfähig sind und nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen würden.

Rechtswidrig dürfte zudem sein, dass die Leistungen der **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter** (Sozialhilfe nach dem **Vierten Kapitel des SGB XII**) nur Inhabern einer **Niederlassungserlaubnis** gewährt werden sollen. In Folge dessen müssen jedoch zumindest Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gewährt werden, die nach Umfang und Höhe identisch sind. Günstigere Regelungen bestehen jedoch bei der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter für die Unterhaltspflicht, zudem ist die Leistung für jeweils 12 Monate zu bewilligen.

Berlin, 14.01.2005

Georg Classen

Rundschreiben I Nr. 29/2004

Vom 25.11.2004, *gültig ab 01.01.2005*

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz
I A 31
(928) 2970

Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des § 23 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII);

Änderungen durch
das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt,
das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch sowie
das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

zum 01.01.2005

I. Allgemeines

1. Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB sowie des Zuwanderungsgesetzes

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) wie auch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) enthalten u.a. Änderungen des AsylbLG. Das bisher geltende Bundessozialhilfegesetz wird durch das SGB XII ersetzt.

Darüber hinaus sieht das Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) u.a. sowohl Änderungen des AsylbLG vor als auch des SGB XII und ersetzt das Ausländergesetz durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die vorstehend genannten Änderungen treten am 01.01.2005 in Kraft.

2. Veränderte Aufenthaltstitel

Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes werden die bisherigen Aufenthaltsgenehmigungen und Visa durch drei Aufenthaltstitel ersetzt.

Für die Durchreise oder Aufenthalte von bis zu drei Monaten kann ein **Schengen-Visum** erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 6 AufenthG).

Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen einen Aufenthaltstitel erhalten, wird eine **befristete Aufenthaltserlaubnis** (§ 7 AufenthG) erteilt.

Personen mit unbefristetem Aufenthaltsrecht erhalten demgegenüber eine **Niederlassungserlaubnis** (§ 9 AufenthG).

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen wird hinsichtlich der Erteilungsgründe **differenziert** (§§ 22 bis 25 AufenthG). Die bundeseinheitlichen Vordrucke zum Nachweis der Aufenthaltserlaubnis werden in dem Feld „Anmerkungen“ jeweils die präzise Rechtsgrundlage für die Erteilung enthalten.

Diese Kennzeichnung ist für die Leistungsbehörden von Bedeutung, da sich die Differenzierung der Aufenthaltserlaubnisse nach Paragraph und Absatz unmittelbar auf die leistungsrechtliche Zuordnung auswirkt.

Der Vordruck Soz III B 1.2 - Anlage 2 zum Antragsbogen A - steht in geänderter Fassung demnächst im Intranet zur Verfügung.

Die vor dem 01.01.2005 erteilten Aufenthaltsrechte gelten nach § 101 AufenthG wie folgt fort (Grobübersicht):

Status vor 01.01.2005	gilt/gelten fort als...
Aufenthaltsberechtigungen, unbefristete -erlaubnisse	Niederlassungserlaubnisse
Aufenthaltsbewilligungen (§§ 10, 28, 29 AuslG, § 2 AAV, § 2 ASAV)	Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16 - 18 AufenthG (Beruf, Studium, Schule, Sprachkurs)
befristete Aufenthaltserlaubnisse (§§ 7, 15, 16, 18 -23 AuslG)	Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 7, 18, 21, 28, 30 - 34, 36 AufenthG (u.a. Familiennachzug, Rückkehroptionen)
Aufenthaltserlaubnis nach § 68 AsylVfG	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigte)
Aufenthaltsbefugnis (ABef) nach § 70 AsylVfG	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (sog. „kleines Asyl“)
ABef nach § 30 Abs. 1 AuslG	§ 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme von Einzelpersonen)
ABef nach § 30 Abs. 2 oder 3, Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG	§ 25 Abs. 4 AufenthG (dringende humanitäre/ persönliche Gründe; außergewöhnliche Härte)
ABef nach § 30 Abs. 3, Duldung nach § 53 AuslG	§ 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)
ABef nach § 30 Abs. 4, Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG	§ 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche, tatsächliche Ausreisehindernisse, deren Wegfall nicht absehbar ist)
ABef nach § 32 AuslG	§ 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme von Personengruppen)

Status vor 01.01.2005	gilt/gelten fort als...
ABef nach § 32a AusIG	§ 24 AufenthG (vorübergehender Schutz bei Massenzustrom nach EG-Richtlinie 01/55/EG)
ABef nach § 33 AusIG	§ 22 Satz 2 Aufnahme von Einzelpersonen
Duldung nach § 54 AusIG	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 1 AufenthG (Gruppenregelung)
Duldung nach 55 Abs. 2 AusIG	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 (rechtliche, tatsächliche Ausreisehindernisse, deren Wegfall absehbar ist oder Hindernis selbst zu vertreten)
Duldung nach § 55 Abs. 2 AusIG iVm § 71 AsylVfG	Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 iVm § 71 AsylVfG als geduldet
Duldung nach § 55 Abs. 2 AusIG iVm § 71a AsylVfG	Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 als geduldet

II. Änderung des AsylbLG

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen des AsylbLG dargestellt. Auf redaktionelle Änderungen wird nicht eingegangen.

3. § 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

3.1 - Abgrenzung zu SGB II und SGB XII

Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sind nach § 7 Abs. 1 SGB II bzw. § 23 Abs. 2 SGB XII von der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII generell ausgeschlossen.

Dies gilt auch für den Fall des Zusammenlebens eines Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG mit einer nach dem SGB II leistungsberechtigten Person.

3.2 - Neufassung § 1 Abs. 1 Nr. 3

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 nF sind Ausländer leistungsberechtigt, die **eine Aufenthaltserlaubnis nach**

- § 23 Abs. 1,
- § 24 **oder**
- § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG

besitzen sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG).

§ 23 Abs. 1 AufenthG sieht die Möglichkeit zur Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis auf Anordnung der obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland vor. Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 AusIG.

§ 24 AufenthG regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, denen aufgrund

eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 01/55/EG vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Flüchtlingen gewährt wird (bisher gemäß § 32a AusIG).

§ 25 Abs. 4 AufenthG sieht vor, dass für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis ist möglich, wenn die Ausreise eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. § 25 Abs. 4 ersetzt die bisherige Ermessensvorschriften nach § 55 Abs. 3 (Duldung) sowie § 30 Abs. 2 AusIG (Aufenthaltsbefugnis).

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und der Wegfall der Ausreisehindernisse nicht absehbar ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat. § 25 Abs. 5 AufenthG ersetzt den bisherigen § 55 Abs. 2 AusIG in den Fällen, in denen auch die Ausreise - nicht wie bisher nur die Abschiebung - ausgeschlossen ist und der Ausländer die Ausreisehindernisse nicht zu vertreten hat.

In den übrigen Fällen, d.h. bei Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, erhalten Personen, die bisher eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AusIG erhalten hätten, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 AufenthG. Damit bleiben sie vollziehbar ausreisepflichtig.

3.3 - Neufassung § 1 Abs. 1 Nr. 4

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 nF AsylbLG sind Personen leistungsberechtigt, die eine Duldung (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung) nach § 60a AufenthG besitzen sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG).

Hiervon sind nach § 60a Abs. 1 AufenthG Personengruppen betroffen, deren Abschiebung auf Anordnung der Senatsverwaltung für Inneres aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen für längstens sechs Monate ausgesetzt wird.

Darüber hinaus wird nach § 60a Abs. 2 AufenthG eine Duldung erteilt, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

3.4 - Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 5

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG ist im Wortlaut unverändert geblieben. Danach sind vollziehbar ausreisepflichtige Personen leistungsberechtigt, sowie nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder.

Nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes sind Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig, die

- eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG, sofern „gilt Abschiebung als ausgesetzt“ angekreuzt ist,
- eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 und 2 AufenthG,
- eine Grenzübertrittsbescheinigung mit ausführlicher Belehrung (sog. GÜB II) oder
- eine Pässeinzugsbescheinigung vorlegen.

Inhaber von Fiktionsbescheinigungen, in denen nicht die Variante „gilt Abschiebung als ausgesetzt“ angekreuzt ist bzw. von Grenzübertrittsbescheinigungen, die lediglich ein Ausreisedatum enthalten (sog. GÜB I), sind hingegen nicht vollziehbar ausreisepflichtig, so dass eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nicht begründet wird. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Leistungen nach § 23 SGB XII (Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer) besteht.

3.5 - Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 6

Im Rahmen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB ist § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG um den Personenkreis der Lebenspartner ergänzt worden.

3.6 - Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 7

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 nF sind Ausländer leistungsberechtigt, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Bis zum Vorliegen der Entscheidung über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erhält dieser Personenkreis eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung.

3.7 - Anwendung des § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 AsylbLG regelt wie bisher, dass die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind (vgl. Nr. 10).

Dies bedeutet, dass Antragsteller, die im Besitz einer nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis sind, deren Gesamtgültigkeitsdauer jedoch auf bis zu sechs Monate befristet ist, nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind.

4. § 2 Abs. 1 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

Nach § 2 Abs. 1 nF AsylbLG ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben **und**

die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Damit entfällt ab 01.01.2005 die Prüfung der einer Ausreise entgegenstehenden Gründe.

Zu den Einzelheiten der Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG wird auf das hierzu gesondert zu erlassende Rundschreiben verwiesen.

5. § 5 Abs. 2 AsylbLG - Arbeitsgelegenheiten

Die Aufwandsentschädigung für im Rahmen von Arbeitsangelegenheiten i.S. § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wird ab 01.01.2005 auf 1,05 € aufgerundet.

Restexemplare des Vordrucks Soz III T 17a - Arbeitsangebot nach § 5 AsylbLG - sind handschriftlich entsprechend zu ändern.

6. § 7b (neu) AsylbLG - Erstattung

§ 7b AsylbLG regelt, dass abweichend von § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen) 56 % der nach §§ 2 oder 3 AsylbLG berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizung und Warmwasser, nicht zu erstatten sind.

Dies gilt nicht

- im Fall des § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X (Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt; vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte falsche oder unvollständige Angaben; Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt) oder
- wenn neben der Leistung nach §§ 2 oder 3 AsylbLG gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist oder
- wenn kein Wohnraum im Sinne des § 4a Wohngeldgesetz („... Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind.“) bewohnt wird.

Hintergrund dieser neuen Regelung ist, dass im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt das Wohngeldgesetz dahingehend geändert worden ist, dass Transferleistungsempfänger kein Wohngeld mehr erhalten, sondern die Unterkunftsleistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsgesetzes abzudecken sind.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist der teilweise Ausschluss der Rückforderung in den Leistungsgesetzen verankert worden, um zu bewirken, dass sich der Ausschluss vom Wohngeld rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirkt. Die Betroffenen werden durch den Ausschluss der Rückforderung so gestellt, als hätten sie Wohngeld erhalten.

7. § 8 AsylbLG - Leistungen bei Verpflichtung Dritter

Die bisherige Regelung nach § 84 AuslG zur Haftung für den Lebensunterhalt aufgrund der Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist nunmehr in § 68 AufenthG geregelt.

Anfragen über das Vorliegen von Verpflichtungserklärungen sind wie bisher mittels den bekannten Vordrucken unter der Telefaxnummer 01888 358 2831 an das Bundesverwaltungsamt oder das LEA - Abt. II - zu richten.

Zu den Einzelheiten wird auf das Rundschreiben V Nr. 10/1999 verwiesen, dass nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes in überarbeiteter Fassung zur Verfügung gestellt wird.

8. § 12 AsylbLG - Asylbewerberleistungsstatistik

§ 12 AsylbLG ist im Rahmen der gesetzlichen Neuregelungen mehrfach geändert worden, wobei verschiedene Erhebungen bzw. Erhebungsmerkmale entfallen sind, s. Gesetzestext.

9. § 13 Abs. 2 AsylbLG - Bußgeldvorschrift

Die Geldbuße nach § 13 Abs. 2 AsylbLG beträgt ab 01.01.2005 bis zu fünftausend Euro.

II. Umsetzung des § 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

10. Anwendungsbereich in Abgrenzung zu SGB II und AsylbLG

Einen Leistungsanspruch nach § 23 SGB XII haben - bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen - Antragsteller, die

- im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder
- die eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach § 22, § 23a oder § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten (vgl. § 1 Abs. 2 AsylbLG) besitzen,

sofern

sie nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II sind.

Liegt Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs.1 und 2 SGB II vor, besteht eine vorrangige Leistungsbeziehung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 SGB II erfüllt sind, erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit.

Bei bestehender Leistungsbeziehung nach § 1 AsylbLG bestehen weder Ansprüche auf Leistungen nach SGB XII noch nach SGB II.

11. Umsetzung des § 23 Abs. 1 SGB XII

Der Gesetzeswortlaut ist um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, nach dem die Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII unberührt bleiben.

Für Leistungsberechtigte mit Anspruch nach § 23 SGB XII bedeutet dies, dass aufgrund der engen Auslegung des § 30 SGB I bezüglich des gewöhnlichen Aufenthaltes die Gewährung von Leistungen der Grundhilfe nur in Betracht kommt, wenn ein unbefristeter Aufenthalt im Bundesgebiet gegeben ist, d.h. der Betroffene im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG ist.

12. Umsetzung des § 23 Abs. 5 SGB XII

Dem Gesetzestext zu Folge darf nach § 23 Abs. 5 SGB XII Ausländern in den Teilen des Bundesgebietes, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmalig erteilt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

Die Verweise auf §§ 23, 24 Abs. 1 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG sind insofern nicht korrekt, als diese Personenkreise überwiegend bereits nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 nF AsylbLG leistungsberechtigt sind und daher der Regelung nach § 23 Abs. 5 SGB XII nicht unterliegen.

Nach hiesiger Auffassung findet § 23 Abs. 5 SGB XII daher auf Personen Anwendung, die im Besitz folgender Aufenthaltstitel sind:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären Gründen oder wenn BMI zur Wahrung politischer Interessen die Aufnahme erklärt),
- Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen, humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen) - nach § 23 Abs. 2 AufenthG werden auch jüdische Zuwanderer aufgenommen -,
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen auf Ersuchen der Härtefallkommission) oder
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (drohende Folter oder Todesstrafe, bei Auslieferungersuchen bis zur Entscheidung über die Auslieferung, bei Unzulässigkeit der Abschiebung aufgrund der Menschen-

rechtskonvention oder bei Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit).

III. Verteilung von Personen, die ab 01.01.2005 unerlaubt eingereist sind

§ 15a AufenthG sieht vor, dass Ausländer, die ab 01.01.2005 unerlaubt einreisen und weder um Asyl nachsuchen noch in Abschiebungshaft genommen oder abgeschoben werden können, auf die Bundesländer verteilt werden.

Das gesetzlich geregelte Verfahren sieht dafür einen Ablauf ähnlich der Verteilung im Asylverfahren und nach der dort geltenden Quote vor.

Daraus folgt, dass ein Teil der unerlaubt eingereisten Personen in Berlin verbleiben, der größere Teil jedoch in andere Bundesländer weitergeleitet wird.

Als Verteilungsbehörde des Landes Berlin wird das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) benannt werden, das zugleich die Erstaufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Personen stellt.

Für den weiterzuleitenden Personenkreis, der lediglich eine Bescheinigung über die Vorsprache als unerlaubt eingereister Ausländer erhält und für dessen leistungrechtliche Betreuung ein anderes Bundesland zuständig ist, wird entsprechend dem Verfahren bei weiterzuleitenden Asylsuchenden das LAGeSo die Gewährung unabweisbar erforderlicher Leistungen (Übernachtung und Verpflegung in der Erstaufnahmeeinrichtung, Fahrkarte zum Zielort, Lunchpaket) bis zur Umsetzung der Weiterleitung sicherstellen.

Sofern Personen in den bezirklichen Sozialämtern vorsprechen sollten, die lediglich eine Bescheinigung über die Vorsprache als unerlaubt eingereister Ausländer vorlegen, sind diese daher an das LAGeSo zu verweisen, damit von dort das Weiterleitungsverfahren betrieben werden kann.

Diejenigen unerlaubt eingereisten Personen, die in Berlin verbleiben und nicht in ein anderes Bundesland weiterzuleiten sind, werden entsprechend der geltenden Zuständigkeitsregelungen leistungsrhlich durch die bezirklichen Sozialämter betreut und entsprechend der Geburtsdatenregelung an die zuständige Stelle verwiesen.

IV. Verteilung von Personen, die nach § 24 AufenthG vorübergehenden Schutz erhalten (Richtlinie 2001/55/EG)

Für Personen, die nach § 24 AufenthG vorübergehenden Schutz entsprechend der Richtlinie 2001/55/EG - vorübergehender Schutz im Falle eines Massenzustroms von Flüchtlingen - erhalten, ist ebenfalls eine Verteilung auf die Bundesländer entsprechend der im Asylverfahren geltenden Quote vorgesehen. Die genannte Richtlinie kommt ausschließlich auf Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Anwendung.

Der Personenkreis, der Anspruch auf vorübergehenden Schutz im Sinne dieser Vorschrift hat, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Die Verteilung des Personenkreises erfolgt entsprechend dem Verfahren bei Asylantragstellern und unerlaubt eingereisten Personen durch das LAGeSo. Die leistungrechtliche Zuständigkeit für diesen Personenkreis liegt bei den bezirklichen Sozialämtern.

Da im Falle der Anwendung des § 24 AufenthG - ähnlich der Situation, die Anfang der 90er Jahre aufgrund des Zustroms von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien eingetreten ist - kurzfristig größere Flüchtlingsgruppen zu versorgen sein können, ist vorgesehen, das LAGeSo dazu zu berechtigen, dem Personenkreis Leistungen im Sinne einer Erstversorgung bis zum nächstmöglichen Vorsprachetermin im zuständigen Sozialamt zu gewähren.

V. Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes

Das Ausländerzentralregistergesetz ist im Rahmen des Zuwanderungsgesetz dahin gehend geändert worden, dass nunmehr auch den Trägern der Sozialhilfe und den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen auf Ersuchen Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt werden. Aufgrundsdesen sind Auskünfte über

- abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
- Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen sowie
- Angaben zum Asylverfahren abrufbar.

Diese Daten können ab 01.01.2005 beim Bundesverwaltungsamt unter den Telefonnummern **01888 358 - 1337, 1338, -1339, 1340 oder - 1346** oder per **Telefax** unter der Nr. 01888 358-**2828 oder -2831**

unter Angabe der Behördenbezeichnung sowie der Personaldaten des Ausländers (Name, Geburtsdatum) erfragt werden.

Das Rundschreiben I Nr. 9/2002 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag
Sander

Stichwort/e:

Asylbewerberleistungsgesetz
Ausländer
SGB XII
Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am
Arbeitsmarkt
Zuwanderungsgesetz

Rundschreiben I Nr. 30/2004

Vom 25. November 2004, gültig ab 01.01.2005

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz
I A 31
(928) 2970

Umsetzung des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung

I. Regelungsinhalt

§ 2 Abs. 1 nF AsylbLG sieht vor, dass abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden ist,

- die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben, und
- die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

II. Grundsätzliches

1. Rechtsgrundlage

Leistungen nach § 2 AsylbLG werden analog SGB XII erbracht; es handelt sich hierbei um Leistungen aufgrund AsylbLG.

2. Antragsfreiheit

Die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 AsylbLG erfüllt werden, sowie die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG erfolgen ohne vorherigen Antrag des Leistungsberechtigten von Amts wegen im Rahmen der turnusmäßigen Vorsprache (ggf. auch rückwirkend).

3. Haushaltstechnische Umsetzung

Die Rechtsgrundlage AsylbLG ist auch bei der haushaltstechnischen Umsetzung zu berücksichtigen; eine Buchung aus den für SGB XII-Leistungen vorgesehenen Titeln ist unbedingt zu unterlassen.

III. Personenkreis

4. Erfüllung der 36-Monats-Frist

Anspruch auf Leistungen analog SGB XII haben grundsätzlich nur Leistungsberechtigte, die über eine Dauer von 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben.
Eine Berücksichtigung von Zeiten des Leistungsbezuges vor dem 1.6.97 kommt nicht in Betracht.

4.1 Zu berücksichtigende Zeiten

Die Leistungsberechtigten müssen Leistungen nach § 3 AsylbLG tatsächlich bezogen haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen nach § 3 AsylbLG in voller Höhe bezogen worden sind oder nur teilweise in Anspruch genommen wurden.

Auch Zeiten, in denen die Leistungen nach § 3 AsylbLG durch die Anspruchseinschränkung des § 1a AsylbLG vermindert waren, sind bei der Prüfung auf Erfüllung der Frist zu berücksichtigen.

Bei unterbrochenem Leistungsbezug werden die einzelnen Zeiten des Leistungsbezuges addiert, wenn die Unterbrechung z.B. aufgrund

- eigenen Einkommens,
- Leistungen Dritter,
- Asylfolgeantragstellung, sofern der Leistungsberechtigte zwischendurch nicht ausgereist ist,
- Nichtgeltendmachung des bestehenden Anspruchs unabhängig von etwaiger Verletzung ausländerrechtlicher Mitwirkungspflichten oder
- Antritts von Orientierungsreisen, kurzfristigen Besuchsreisen (Beerdigungen etc.)

eingetreten ist.

4.2 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, in denen keine Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen worden sind, sind nicht auf die Frist anzurechnen, und zwar auch dann nicht, wenn

- Leistungen nicht bezogen wurden, da eigenes Einkommen und/oder Vermögen zu verbrauchen war/waren
- oder
- ausschließlich Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG bezogen worden sind.

4.3 Fälle, in denen die 36-Monatsfrist ohne Berücksichtigung früheren Leistungsbezuges erneut zu laufen beginnt

Eine Addition der einzelnen Zeiten des Leistungsbezuges nach § 3 AsylbLG erfolgt nicht, wenn der Leistungsberechtigte zwischenzeitlich ausgereist ist, etwa bei

- Stellung eines Asylfolgeantrags nach Ausreise oder
- Aus- und Wiedereinreise,

wobei Orientierungsreisen, kurzfristige Besuche etc nicht als „Ausreise“ gelten (vgl. Ziffer III. 4.1).

4.4 Fristberechnung bei Teilmonaten

Während jeder volle Kalendermonat des Leistungsbezuges als ein Monat zur Fristberechnung zählt, gilt für Teilmonate, dass jeweils 30 Tage, an denen Leistungen nach § 3 bezogen wurden, einen Monat im Sinne der Fristberechnung ergeben.

5. Rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer

5.1 Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes

Voraussetzung des Leistungsanspruchs nach § 2 AsylbLG ist, dass der Antragsteller - abgesehen von der Erfüllung der 36-Monats-Frist - seine Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat.

Ausweislich der Begründung zu dieser Formulierung umfasst die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer insbesondere die Vernichtung des Passes und die Angabe einer falschen Identität.

Verweigern Leistungsberechtigte rechtsmissbräuchlich ihre Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, indem sie z. B.

- ihren Pass vernichten,
- eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angeben,
- falsche Angaben zu persönlichen Umständen machen oder
- untertauchen,

so haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG analog SGB XII, soweit die fehlende Mitwirkung ursächlich für die Verlängerung ihrer Aufenthaltsdauer ist.

Ergänzende Hinweise:

Die Voraussetzung des 36-monatigen Leistungsbezuges muss in jedem Fall erfüllt sein.

Der Personenkreis, der der Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterworfen ist, erhält keine Leistungen nach § 2 AsylbLG.

5.2 Prüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen

5.2.1 Inhaber einer Aufenthaltsgestattung

Bei Leistungsberechtigten, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind und den Asylantrag zeitnah zur Einreise in die Bundesrepublik gestellt haben, stellt dies ein Indiz dafür dar, dass die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst worden ist.

Sofern die Aktenlage ergibt, dass der Leistungsberechtigte vor Stellung seines Asylantrages eine Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung mit der Auflage „**Gültiges Reisedokument oder Nachweis über die Beantragung eines gültigen Reisedokuments ist vorzulegen**“ besessen hat oder bis 31.12.2004 eine Duldung mit der Auflage „**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**“, besteht in der Regel kein

Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (vgl. 5.2.3, 5.2.4), da dies ein Indiz für die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer durch Verletzung der Mitwirkungspflichten darstellt.

Lassen sich der Aktenlage keine sachdienlichen Hinweise entnehmen, ob die Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst worden ist, besteht die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsamt eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einzuholen. Näheres dazu siehe unter 5.3..

5.2.2 Asylfolge- und -zweitantragsteller

Asylfolgeantragsteller nach § 71 AsylVfG sowie Asylzweitantragsteller nach § 71a AsylVfG erhalten bis zur Entscheidung über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach §§ 71 bzw. 71a AsylVfG. Wird zugunsten eines weiteren Asylverfahrens entschieden, erhält der Folge-/Zweitantragsteller eine Aufenthaltsgestattung.

Zur Prüfung, ob eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer erfolgt ist, gelten die Ausführungen unter 5.2.1 zu zwischenzeitlich ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen, Duldungen oder Grenzübertrittsbescheinigungen sowie zur Anfrage an das Bundesverwaltungsgericht entsprechend.

Die Stellung eines Folge-/Zweitantrages allein rechtfertigt nicht die Versagung der Leistungen nach § 2 AsylbLG.

5.2.3 Inhaber einer Aussetzung der Abschiebung/Duldung nach § 60a AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 24 oder 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG

Zum Personenkreis der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 24 oder 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG oder einer Aussetzung der Abschiebung/Duldung sind mit dem Landeseinwohneramt - Abt. IV - Ausländerbehörde - die nachfolgend dargestellten Verfahrensabsprachen getroffen worden.

Die Berliner Ausländerbehörde erteilt **ausschließlich in den Fällen**, in denen die Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst worden ist, die Auflage „**Gültiges Reisedokument oder Nachweis über die Beantragung eines gültigen Reisedokuments ist vorzulegen**“.

5.2.3.1 Duldung oder Aufenthaltserlaubnis ohne Auflage „Gültiges Reisedokument oder Nachweis über die Beantragung eines gültigen Reisedokuments ist vorzulegen“

Leistungsberechtigte, die im Besitz einer Aussetzung der Abschiebung/Duldung oder Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 24 oder

25 Abs. 4 oder 5 AufenthG sind und nicht rechtsmissbräuchlich ihre Aufenthaltsdauer beeinflussen, erhalten die Aufenthaltserlaubnis ohne die o.g. Auflage.

Daher kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass die ausländerrechtliche Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach § 2 AsylbLG erfüllt ist.

5.2.3.2 Duldung oder Aufenthaltserlaubnis mit Auflage „Gültiges Reisedokument oder Nachweis über die Beantragung eines gültigen Reisedokuments ist vorzulegen“

Ist die Aussetzung der Abschiebung/Duldung oder Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 oder 5 Aufenthaltsg mit der o.a. Auflage versehen, so ist diese aufgrund der Absprache mit der Ausländerbehörde als ausreichendes Indiz für die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes der rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer zu werten.

In Zweifelsfällen können Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister beim Bundesverwaltungsamt eingeholt werden, s. dazu 5.3..

5.2.4 Vollziehbar Ausreisepflichtige

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten - eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG, in der „gilt die Abschiebung als ausgesetzt“ angekreuzt ist, oder
- eine Aussetzung der Abschiebung/Duldung nach § 60a AufenthG bzw. §§ 71, 71a AsylVfG oder
- eine Grenzübertrittsbescheinigung mit ausführlicher Belehrung (sog. GÜB II) oder
- eine Pässeinzugsbescheinigung.

Sofern eines der vorgenannten Dokumente mit der Auflage „**Gültiges Reisedokument oder Nachweis über die Beantragung eines gültigen Reisedokuments ist vorzulegen**“ versehen ist, stellt dies ein ausreichendes Indiz dafür dar, dass die Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst worden ist.

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG ist daher in entsprechenden Fällen nicht gegeben.

Zur Anwendung des § 1a AsylbLG wird auf das dazu gesondert erlassene Rundschreiben verwiesen.

5.3 Anfragen an das Bundesverwaltungsamt (Ausländerzentralregister)

Das Ausländerzentralregistergesetz sieht durch die Änderung im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes vor, dass auch den Leistungsbehörden auf Ersuchen Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt werden. Es sind daher Auskünfte über

- abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
- Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und **zu den für oder gegen den Ausländer**

getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen sowie

- Angaben zum Asylverfahren abrufbar.

Für die Umsetzung des § 2 nF AsylbLG ist dies von Bedeutung, da aus zurückliegenden Ablehnungsbescheiden der Ausländerbehörde auch die rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer durch Verweigerung der Mitwirkung (vgl. 5.1) anhand der Begründung erkennbar ist.

Es wird daher empfohlen, in allen Fällen, in denen nicht erkennbar ist, ob die Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich beeinflusst worden ist, eine telefonische oder Telefaxanfrage an das Bundesverwaltungsamt unter den

Telefonnummern

01888 358 - 1337, - 1338, -1339, -1340 oder -1346

oder

unter der **Telefaxnummer 01888 358- 2828 oder -2831**

zu richten.

Bei der Anfrage sind die Bezeichnung der anfragenden Behörde sowie die Personaldaten des Ausländers (Name, Geburtsdatum) anzugeben.

6. Familienangehörige

6.1 Volljährige Familienangehörige

Jeder volljährige Leistungsberechtigte muss die Voraussetzungen nach § 2 AsylbLG in eigener Person erfüllen, um einen entsprechenden Anspruch zu begründen.

6.2 Minderjährige Kinder

Nach § 2 Abs. 3 AsylbLG haben minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Haushaltsgemeinschaft leben, nur dann Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, wenn mindestens ein Elternteil Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erhält, sofern sie selbst die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen.

Der Wortlaut schließt Leistungen nach § 2 AsylbLG dann aus, wenn der Minderjährige die Voraussetzungen in eigener Person erfüllen würde, nicht jedoch seine Eltern.

Zudem müssen die Eltern bzw. das Elternteil Leistungen auch tatsächlich erhalten, d.h. die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach reicht nicht aus.

Erhalten die Eltern bzw. ein Elternteil Leistungen nach dem **SGB XII** während das minderjährige Kind nach dem AsylbLG leistungsberechtigt ist, besteht für das Kind bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, da dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 3, eine leistungsrechtliche Besserstellung von Kindern gegenüber den Eltern zu vermeiden, in diesen Fällen Genüge getan ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für nicht eheliche Kinder, die in der Haushaltsgemeinschaft leben.

Die Minderjährigkeit ist bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres gegeben.

6.3 Minderjährige Kinder, die nicht in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern/einem Elternteil leben

§ 2 Abs. 3 gilt nicht für Minderjährige, die außerhalb der Haushaltsgemeinschaft ihrer Eltern oder eines Elternteils leben. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Minderjährige die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG in eigener Person erfüllt. Ist dies der Fall, besteht ein Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

IV. Leistungen

Höhe und Umfang der Leistungen richten sich nach § 23 SGB XII. Zeiten des Leistungsbezuges nach dem AsylbLG sind ggf. auf Wartezeiten nach dem SGB XII anzurechnen.

Das zuständige Bundesministerium hatte Vorgaben zur bundeseinheitlichen Umsetzung des § 2 AsylbLG vor dem Hintergrund der ab 01.01.2005 in Kraft tretenden Bezugnahme auf die Leistungen des SGB XII angekündigt, die jedoch bislang nicht vorliegen. Um eine rechtzeitige Information der Mitarbeiter zu gewährleisten, werden im Folgenden Umsetzungshinweise gegeben, die sich an der bisherigen Bezugnahme auf die Rechtsgrundlagen des Bundessozialhilfegesetz orientieren und diese soweit möglich auf das Sozialgesetzbuch XII übertragen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer Stellungnahme des Bundesministeriums Änderungen erforderlich werden, werden diese entsprechend nachträglich eingefügt.

7. Entsprechende Anwendung finden folgende Vorschriften des SGB XII:

- §§ 1, 2, 5,
- §§ 8-13, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 25,26,
- §§ 27-40,
- §§ 48, 50, 52,
- §§ 61-66,
- §§ 73, 74,
- §§ 75-81,
- §§ 82-84, 85-89, 90-91, 93-95, 96,
- §§ 102-104,
- §§ 117, 118 (vgl. § 9 Abs. 4 AsylbLG), 120,
- §§ 130 SGB XII.

Hierzu erlassene **Rechtsverordnungen, Ausführungsvorschriften** und **Rundschreiben** sind auf den Personenkreis nach § 2 AsylbLG nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen analog anzuwenden.

7.1 - § 10 SGB XII

Dem Personenkreis nach § 2 AsylbLG sind grundsätzlich Geldleistungen zu gewähren. Die Leistungsbehörde entscheidet über die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 17 Abs. 2 SGB XII), soweit das SGB XII das Ermessen nicht ausschließt.

Im Ausnahmefall kann auch eine Leistungsgewährung in Form von Sach- bzw. unbaren Leistungen in Betracht kommen (vgl. Ziff. IV 7.4.1.1), wobei jedoch sicherzustellen ist, dass dabei der Bedarf des Leistungsberechtigten nicht unterschritten wird.

7.2 - § 13 SGB XII

§ 13 gilt für Leistungsberechtigte, die in Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII untergebracht sind; bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft entfaltet diese Vorschrift keine Geltung.

7.3 - § 19 Abs. 1 SGB XII

Die Definition der Bedarfsgemeinschaft, die im Rahmen des AsylbLG nicht vorgenommen wird, orientiert sich an § 19 Abs. 1 SGB XII.

7.4 - § 27 SGB XII

Die im Rahmen des notwendigen Lebensunterhaltes zu deckenden Bedarfe sind § 27 SGB XII zu entnehmen.

7.4.1 Bedarf an Unterkunft und Heizung

Der Bedarf an Unterkunft und Heizung ist regelmäßig durch die Übernahme der angemessenen Kosten einer Wohnung sowie der entsprechenden Heizkosten zu decken. Ausnahme stellen Fälle dar, in denen die Ausländerbehörde eine Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 60 AsylVfG erteilt.

7.4.1.1 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Im Falle einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gelten folgende Grundsätze:

- a) § 35 Abs. 2 SGB XII findet in Gemeinschaftsunterkünften keine analoge Anwendung, da es sich hierbei nicht um Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 handelt.
- b) Für die Entscheidung, ob Geld- oder Sachleistungen bzw. unbare Leistungen zu gewähren sind, gelten grundsätzlich die Ausführungen zu Ziffer IV.7.1 entsprechend. § 2 Abs. 2 AsylbLG sieht jedoch ausdrücklich vor, dass bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände durch die jeweils Leistungen gewährende Stelle zu bestimmen ist.
- c) Falls Leistungsansprüche, die einen Mehrbedarf analog § 30 SGB XII auslösen würden, ganz oder teilweise durch Sachleistungen der Gemeinschaftsunterkunft abgedeckt werden, ist der Mehrbedarf in entsprechendem Umfang zu kürzen.
- d) Soweit im Einzelfall Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG unbare oder Sachleistungen erhalten, ist jedenfalls sicherzustellen, dass der dem Leistungsberechtigten zustehende Leistungsumfang nicht unterschritten wird.

7.4.1.2 Anmietung von Wohnraum

a) Die Anmietung von Wohnraum ist unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft zu ermöglichen, es sei denn, der Leistungsberechtigte unterliegt nach § 60 AsylVfG der Auflage zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft.

b) Die Anerkennung des Anspruchs setzt jedenfalls die Angemessenheit der Wohnung voraus, hier findet die AV-Unterkunft entsprechende Anwendung.

c) Aufgrund § 1 Abs. 2 nF Wohngeldgesetz (Art. 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) erhalten u.a. Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG ab 0.01.2005 kein Wohngeld mehr. Vielmehr sind die Kosten der Unterkunft vollständig durch den Träger des AsylbLG zu übernehmen. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte mit Anspruch nach § 2 AsylbLG.

d) Bei Anerkennung des Anspruchs und Einzug in eine Wohnung ist regelmäßig auch für Familienangehörige (Ehegatten/Lebenspartner und Kinder) der Einzug in die Wohnung zu gewährleisten, auch wenn diese selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben.

7.5 - § 31 SGB XII - Einmalige Bedarfe

Leistungsberechtigte mit Anspruch nach § 2 AsylbLG haben Anspruch auf die im Rahmen der Deckung einmaliger Bedarfe vorgesehenen Leistungen (Wohnungserstausstattung, Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

7.6 - § 36 SGB XII

Der Begriff der Haushaltsgemeinschaft ist im Rahmen des AsylbLG nicht definiert, daher ist diesbezüglich auf § 36 SGB XII zurückzugreifen.

7.7 Befreiung von Rundfunkgebühren

Die Rundfunkgebührenbefreiung gilt für den gesamten Personenkreis nach dem AsylbLG - nach § 2 wie auch § 3 AsylbLG -, da dieser in § 1 Abs. 1 Nr. 6a der Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung ausdrücklich aufgeführt ist.

8. Keine entsprechende Anwendung im Regelfall

Die Vorschriften der

- § 14,
- §§ 47, 49, 51,
- §§ 53-60,
- §§ 67-69,
- §§ 70-72
- § 92

SGB XII

finden entsprechend Anwendung, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt erscheint, da § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII die Anwendung der übrigen Vorschriften in das Ermessen der Leistungsbehörde stellt.

Es gelten dann die ggf. dazu vorliegenden Rundschreiben und Ausführungsvorschriften entsprechend.

Bezüglich der Entscheidung über die analoge Anwendung des § 47 SGB XII ist das der Leistungsbehörde obliegende Ermessen eingeschränkt durch die in § 4 Abs. 3 AsylbLG spezialgesetzlich normierte Entscheidung, dass die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen zu gewähren sind.

9. Keine entsprechende Anwendung

Die Vorschriften der

- §§ 3, 4, 6, 7,
- §§ 15, 18, 21, 24,
- §§ 41-46,
- §§ 97-99, 100-101, 105,
- §§ 106-112, 113-115,
- §§ 116, 119,
- §§ 121-129,
- §§ 131-135

SGB XII

sind generell nicht anzuwenden.

Anstelle dieser Vorschriften finden die §§ 7a bis 13 AsylbLG auf den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG weiterhin Anwendung.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zu Zuständigkeit und Kostenerstattung (§§ 10a, 10b sowie 11 Abs. 2 AsylbLG) fortgelten.

V. Leistungen an Bedarfsgemeinschaften aus Personen mit Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG sowie Personen mit Leistungsanspruch nach anderen Vorschriften des AsylbLG

Eine Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG ist nur bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AsylbLG möglich (zu Familienangehörigen vgl. Ziff. III.6 sowie Ziff. IV.7.4.1.2 Buchstabe d). Erfüllen nicht alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diese Anspruchsvoraussetzungen, ist bei der Gewährung von Leistungen nach AsylbLG entsprechend zu differenzieren. Eine Kürzung der Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG wegen des mittelbaren Nutzens für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ohne entsprechenden Leistungsanspruch ist nicht zulässig.

VI. Ende des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch nach § 2 AsylbLG endet mit

- der Ausreise,
- der Anerkennung der Asylberechtigung,
- dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 AsylbLG,
- der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 1a AsylbLG oder
- dem Wegfall der allgemeinen Voraussetzungen eines Leistungsbezuges nach AsylbLG (z.B. eigenes Einkommen u.a.).

VII. Kostenfreiheit bei Widerspruchsverfahren zum AsylbLG

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Tatsache, dass § 64 SGB X auf den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach AsylbLG keine Anwendung findet, für Widerspruchsverfahren bezüglich der Verwaltungsakte, die auf Grundlage des AsylbLG erlassen worden sind, Kostenfreiheit besteht.

Dieser Grundsatz gilt unabhängig von der Anspruchsgrundlage für alle Widerspruchsverfahren nach dem AsylbLG.

Das Rundschreiben V Nr. 8/2000 vom 26. April 2000, zuletzt geändert mit Schreiben vom 30. Mai 2002 wird zum 01.01.2005 gegenstandslos.

Im Auftrag
Sander

Stichwort/e:

Analogleistungen
Asylbewerberleistungsgesetz
Ausländer
Sozialgesetzbuch XII
Zuwanderungsgesetz